

Mitglied des Deutschen Bundestags

Deutscher Bundestag

11011 Berlin

-per E-Mail-

5. August 2026

Entschließungsantrag der Regierungsfractionen zum GKV-BStabG: Vorschläge zur Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur psychotherapeutischen Versorgung

wir begrüßen es sehr, dass sich die Regierungsfractionen mit dem Entschließungsantrag zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG) zur Notwendigkeit bekennen, ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der psychotherapeutischen Versorgung zu ergreifen. Diese sind dringend erforderlich, um die aus dem GKV-BStabG resultierenden Einschnitte in die psychotherapeutische Versorgung einzudämmen und insbesondere für besonders vulnerable Patientengruppen sicherzustellen, dass es nicht zu einem Verlust an Therapieplätzen und einer weiteren Verlängerung von Wartezeiten kommt.

Damit die im Entschließungsantrag vorgesehenen Regelungen ihre gewünschte Wirkung entfalten können, sollten aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) folgende Punkte bei ihrer gesetzlichen Umsetzung berücksichtigt werden:

Extrabudgetäre Vergütung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Das Anliegen, die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch eine extrabudgetäre Vergütung der entsprechenden Leistungen zu stärken, unterstützen wir ausdrücklich. Der Versorgungsbedarf in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist aufgrund der Zunahme psychischer Erkrankungen bei jungen Menschen nachweislich gestiegen. Eine frühzeitige Behandlung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher ist besonders entscheidend, um langfristige negative Folgen mit Blick auf die psychische Morbidität im Erwachsenenalter, die schulische und berufliche Teilhabe und die gesamte psychosoziale Entwicklung bei den Betroffenen abzuwenden. Die vorgesehene Regelung ist geeignet, andernfalls drohende tiefgreifende Einschnitte in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Kindern

...

und Jugendlichen zu verhindern. Zugleich schafft sie eine zentrale Grundlage für eine vorgesehene zielgenaue Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung, die durch die Einführung einer eigenständigen Bedarfsplanung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erreicht werden soll.

Dabei sollte aus unserer Sicht auf den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und nicht auf einzelne Berufsgruppen abgestellt werden. Kinder und Jugendliche werden von verschiedenen Berufsgruppen psychotherapeutisch versorgt. Hierzu zählen nicht nur die im Entschließungsantrag genannten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche, sondern auch ärztliche und Psychologische Psychotherapeut*innen mit einer Zusatzqualifikation für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Wir schlagen daher für die konkrete Umsetzung des Entschließungsantrags vor, § 87d Absatz 1 Satz 1 SGB V um folgende Nummer 5 zu ergänzen:

5. alle Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,

Damit würde sichergestellt, dass die Regelung unabhängig von der jeweiligen Berufsgruppe an die kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Versorgung anknüpft.

Extrabudgetäre Vergütung der Versorgung schwer psychisch erkrankter Patient*innen mit komplexem Behandlungsbedarf

Wir begrüßen, dass die Versorgung schwer psychisch erkrankter Versicherter mit einem komplexen Behandlungsbedarf durch eine extrabudgetäre Vergütung der Leistungen gestärkt werden soll, die im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch erkrankte Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-Richtlinien) erbracht werden.

Zur Umsetzung des Entschließungsantrags sollte § 87d Absatz 1 Satz 1 SGB V daher um folgende Nummer 6 ergänzt werden:

6. alle Leistungen im Rahmen der Versorgung von schwer psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 6b SGB V,

In vielen Regionen Deutschlands ist es aufgrund der regionalen strukturellen Defizite noch nicht gelungen, die für die ambulante Komplexbehandlung erforderlichen Netzverbünde aufzubauen. Damit für die Patientengruppe der schwer psychisch erkrankten Versicherten dennoch bundesweit eine Verbesserung erreicht werden kann, sollten von dieser Ausnahmeregelung zusätzlich auch Leistungen von Psychiater*innen sowie Psychotherapeut*innen erfasst werden, die über eine Ermächtigung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) verfügen und aufgrund von Kooperationsverträgen mit Einrichtungen tätig werden, in denen die jeweiligen vulnerablen Patientengruppen versorgt werden.

Andernfalls droht, dass sich die ergänzenden Versorgungsangebote für vulnerable und sozial benachteiligte Patientengruppen, die in systematischer Kooperation mit Versorgungs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden sollen, nicht in der erforderlichen Weise entwickeln. Eine Vergütung dieser Leistungen im Rahmen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) würde die politische Absicht, mit der erst im Februar dieser neue Ermächtigungstatbestand in die Ärzte-ZV eingeführt wurde, konterkarieren und stünde auch der Zielsetzung des Entschließungsantrags entgegen.

Wir möchten daher vorschlagen, dass die neue Nummer 6 in § 87d Absatz 1 Satz 1 SGB V ergänzt wird um:

alle Leistungen bei vulnerablen Patientinnen und Patienten, die im Rahmen einer Ermächtigung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 der Ärzte-Zulassungsverordnung erbracht werden,

Darüber hinaus wäre es zielführend, wenn unter den Ausnahmefällen nach Nummer 6 auch schwer psychisch erkrankte Versicherte mit erheblichen psychosozialen Funktionseinschränkungen (analog der KSVPsych-Richtlinie mit einem GAF-Wert von 50 oder niedriger) berücksichtigt werden, soweit in der jeweiligen Region derzeit mangels Netzverbünde eine Versorgung im Rahmen der KSVPsych-Richtlinie nicht umsetzbar ist.

Extrabudgetäre Vergütung dringlicher psychotherapeutischer Behandlungen

Schließlich begrüßen wir das Anliegen des Entschließungsantrags, die psychotherapeutische Versorgung in dringlichen Fällen durch eine extrabudgetäre Vergütung der Behandlungsleistungen gezielt zu stärken. Nach unserer Einschätzung ist es sachgerecht und unerlässlich, dass die Feststellung der Dringlichkeit im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde erfolgt. Für die Umsetzung dieses Auftrags schlagen wir vor, § 87d Absatz 1 Satz 1 SGB V um folgende Nummer 7 zu ergänzen:

7. alle psychotherapeutischen Leistungen bei psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten, bei denen die Dringlichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung in der psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß den Kriterien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6a Satz 5 SGB V festgestellt wurde.

Ergänzend sollte in einem neuen Satz 5 des § 92 Absatz 6a SGB V ein entsprechender Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss geregelt werden. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2026 in Ergänzung der Richtlinie nach Satz 1 eine Regelung zur Feststellung der Dringlichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde.

Die Frist müsste gegebenenfalls in Abhängigkeit des weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens und des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung angepasst werden.

Die im Entschließungsantrag geplante Verlängerung des Bestandsschutzes für bereits vor dem 31.12.2026 begonnene Behandlungen über das Jahr 2027 hinaus begrüßen wir ausdrücklich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten. Eine leistungsbezogene und damit versorgungsorientierte Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen ist aus unserer Sicht entscheidend, damit gezielt die besonders vulnerablen Patient*innen von den außerordentlich wichtigen vorgesehenen Nachbesserungen profitieren können.

Für Fragen und den weiteren fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Benecke', is positioned above the printed name.

Dr. Andrea Benecke